

31.10.84

VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung
über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfern-
verkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage. Nach geltendem Recht können Genehmigungen erteilt werden, die den Unternehmer berechtigen, Beförderungen von Gütern von und zu den deutschen Seehäfen durchzuführen, die in Containern oder Sattelanhängern über See eingeführt

worden sind oder ausgeführt werden.
Durch diese Möglichkeit sollen die Genehmigungsbehörden in die Lage versetzt werden, der verkehrswirtschaftlichen Lage der deutschen Seehäfen im Verhältnis zu den Rheinmündungshäfen Rechnung zu tragen.

Die vorgesehene Änderung würde bewirken, daß die Güter, die auf dem See- oder Landweg in verschiedenen Containern oder Sattelanhängern transportiert und im Seehafen für Sammeladungen in Container oder auf Sattelanhänger umgeladen werden, mit den neu erteilten Genehmigungen nicht mehr von und zu den deutschen Seehäfen befördert werden könnten. Damit würden transportwirtschaftliche Rationalisierungsmöglichkeiten eingeschränkt. Da diese verkehrsrechtliche Einengung im konkurrierenden Verkehr über ausländische Seehäfen nicht besteht, ergeben sich neue Wettbewerbsnachteile und Abwanderungsverluste zu Lasten der deutschen Seehäfen. Alternativ müßten die Verkehrsbehörden verstärkt Ausnahmegenehmigungen erteilen, was der erklärten Zielsetzung der Verordnung widerspräche.